

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1268

Metzerlen-Mariastein: Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan „Hof Rotberg“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein unterbreitet dem Regierungsrat den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan „Hof Rotberg“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan bezweckt, in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung beim Hof Rotberg (Art. 16a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, RPG, SR 700; Art. 36 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, SR 700.1; § 46 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. April 2007 bis 14. Mai 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 22. Mai 2007.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

In der Aufzählung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen im Abschnitt „Zweck“ der Sonderbauvorschriften wird fälschlicherweise auf Art. 36 RPG verwiesen. Richtig ist aber Art. 36 RPV.

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht namentlich für Anlagen zur Haltung von mehr als 75 Mutter-schweinen oder 500 Mastschweinen (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, SR 814.011, Anhang Ziffer 80.4). Die UVP-Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen als auch für wesentliche Änderungen von bestehenden Anlagen. Auf dem Hof Rotberg sollen neu 741 Mastschweine zulässig sein; die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist also gegeben. Im Umweltverträglichkeitsbericht wurden insbesondere die Aspekte Luftreinhaltung (Geruchsbelastung), Gewässerschutz und Lärm untersucht und beurteilt.

Das Amt für Umwelt hat in seinem Beurteilungsbericht vom 2. Dezember 2005 festgestellt, dass die vorgesehenen projektintegrierten Massnahmen dazu führen, dass das Vorhaben im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und als „umweltverträglich“ bezeichnet werden kann. Die im Entwässerungsplan aufgezeigte Hofentwässerung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, Leiter Dienste, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt (2), Rechnungsführung

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach

Gemeindepräsidium Metzerlen-Mariastein, 4116 Metzerlen, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Metzerlen-Mariastein, 4116 Metzerlen

Robert und Christoph Dreier, Hof Rotberg, 4115 Mariastein

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Metzerlen-Mariastein: Genehmigung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan „Hof Rotberg“ mit Sonderbauvorschriften.

Der Beschluss des Regierungsrates, der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Metzerlen-Mariastein und der Umweltverträglichkeitsbericht werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 17. August 2007 bis zum 27. August 2007 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)